

Satzung
des
TSV Horst
von 1910 e. V.



Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am **25.04.2025**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Rechte und Pflichten
- § 11 Organe
- § 12 **geschäftsführender** Vorstand
- § 13 Amtsdauer des Vorstandes
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 18 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 19 Erweiterter Vorstand
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Ordnungen
- ~~§ 23 Vereinsvermögen~~
- § 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Bei jeder Verwendung von Personenbezeichnungen sind grundsätzlich ~~immer männliche und weibliche Personen~~ alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein Horst von 1910 e.V.“. Er ist entstanden aus dem Männer-Turn-Verein Horst.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 110116 eingetragen. Danach lautet der Name „TSV Horst von 1910 e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Horst (Garbsen).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Zweck des TSV Horst von 1910 e.V. ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport, Integrations- und Inklusionssport,
 - die Organisation des Trainingsbetriebs und von Wettkämpfen im Leistungssport, Angebote für Kinder und Jugendliche, Senioren, Migrant*innen,
 - die Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Senioreneinrichtungen,
 - eigenständige Jugendarbeit und Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
 - Übernahme der Trägerschaft für Ganztags und weitere Angebote an Schulen sowie die Förderung der Jugend.

Der TSV Horst bietet auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen die Rahmenbedingungen dafür, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und bietet zudem die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

2. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände. Das gleiche gilt für die einzelnen Sparten in ihren zuständigen Fachverbänden. Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Sportart unterhalten.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch, ~~und~~ konfessionell ~~und~~ herkunfts-neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für ~~die satzungsmäßigengemäße~~ Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder ~~des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten~~ keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ~~erhalten~~.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die ~~den Zwecken dem Zweck~~ des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Sparte gegründet werden, die ihre sportlichen Angelegenheiten selbständig regelt.
2. Beschlussorgan für die Sparten ist die Spartenversammlung. Sie wird vom Spartenleiter oder dem Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Spartenversammlung wählt auf zwei Jahre als ausführendes Organ einen Spartenleiter.
4. Die Spartenversammlung kann nach Bedarf weitere Spartenvorstandsmitglieder wählen.

5. Der Vorstand hat in jedem Fall gegen Beschlüsse der Sparte ein Einspruchs- und Entscheidungsrecht. Alle Mitglieder des Vorstandes haben in den Spartenversammlungen Stimmrecht.
6. ~~Im Bedarfsfall kann eine Sparte in der Haushaltsführung selbständig agieren, das heißt, ihre finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.~~ Für die Wahlen der Spartenversammlung und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ~~Dadurch wird der Vorstand des Hauptvereins von der Haftung gemäß § 26 BGB, die sich aus Aktivitäten und Geschäftsvorfällen dieser Sparte ergeben könnten, freigestellt. Die Sparte handelt eigenverantwortlich.~~

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder ~~beiderlei Geschlechts aller Geschlechter.~~
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
 - d) ~~Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.~~
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis ~~zur Vollendung des 18. Lebensjahres~~ zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - b) fördernde Mitglieder.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit (s. § 9).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft ~~schriftlich in Textform bei der Geschäftsstelle des Vereins~~ beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden innerhalb von vier Wochen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
4. Förderndes Mitglied kann jede ~~juristische Person und natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,~~ werden, ~~und~~ die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf ~~Antrag Beschluss~~ des Vorstandes ~~durch Beschluss der~~ unter Mitteilung an die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit. ~~Für einen entsprechenden Beschluss ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit erforderlich.~~

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ~~durch den Ehrenrat~~ ausgeschlossen werden
 - a) wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last

gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung zuzustellen. ~~Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Sportgericht des Kreisverbandes seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.~~

- ~~6.~~ 5. Gegen Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben (sich zum Beispiel bei Vereins- und Sportveranstaltungen gegenüber Vereinsangehörigen oder außenstehenden Personen in unsportlicher oder ehrverletzender Weise betätigt oder geäußert haben oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane gehandelt haben oder einen Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen begangen haben), kann der Ehrenrat mit Information an den Vorstand statt einem Ausschluss auch folgende Maßnahmen verhängen:
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

a) zeitlich befristeter Entzug von Vereinsrechten wie Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Fragerecht und Anwesenheitsrecht bei Vereinsveranstaltungen (wie z. Bsp. Mitgliederversammlungen).

b) zeitlich befristete Sperrungen (vom Sportbetrieb und/oder Vereinsveranstaltungen),

c) Verweise und Abmahnungen aussprechen.

Das Verfahren (rechtliches Gehör, Bekanntmachung der Entscheidung, Berufung gegen die Entscheidung und Suspendierung) richten sich nach den Regularien über den Ausschluss.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der ~~UK~~Kosten haben alle Vereinsmitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, Beiträge, Spartenbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen (sowie ersatzweise Strafzahlungen für nicht geleistete Arbeitsleistungen) sowie ggf. Umlagen (in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrags) für außerplanmäßige Anschaffungen, Veranstaltungen oder Investitionen zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der Vorstand entscheidet.
2. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. In besonderen Fällen können durch den Vorstand ~~Beiträge~~ die vorgenannten Pflichten ermäßigt werden.
- ~~4. Den Sparten mit selbständiger Haushaltsführung ist ein Sonderbeitrag gestattet.~~
5. Die ~~Beiträge~~ Zahlungspflichten der Mitglieder sind grundsätzlich im Wege eines Sepa- Lastschriftmandats zu erfüllen, in Ausnahmefällen können diese auch nach Entscheidung des Kassenswartes unaufgefordert, mindestens vierteljährlich, im Voraus ~~zu entrichten~~ entrichtet werden.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Bestimmungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.
2. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt.
 - b. Die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen, zu benutzen,
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben (~~bis auf die passiven und die fördernden Mitglieder~~).
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Satzungen des Vereins sowie die Satzungen und Bestimmungen der in § 2 genannten Organisationen zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 9 festgelegten ~~Beiträge~~ Zahlungen zu entrichten,
 - d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat, und den Anordnungen des Vorstandes, des Spartenleiters, der Spielleiter und der Mannschaftsführer unbedingt nachzukommen.

- e. Die aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können verpflichtet werden, jährlich ~~bis zu drei Stunden~~ unentgeltliche Arbeitsleistung zu erbringen. Die Art der einzelnen Leistungen wird durch den Vorstand je nach Bedarf festgelegt. Die Umsetzung wird in ~~einer Ordnung der Beitragsordnung~~ geregelt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Spartenversammlungen

§ 12 geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand ~~nach § 26 BGB~~ setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart *Vorstand Finanzen*
- d) dem Schriftführer *Vorstand Administration*

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ~~den 1. oder 2. Vorsitzenden allein ansonsten durch~~ zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Beschlüssen über einzelne Sparten nimmt der jeweilige Spartenleiter stimmberechtigt an der Sitzung teil.

5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in einer ~~Geschäftsordnung~~ geregelt, ~~welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der Vorstand entscheidet.~~

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ~~unzulässig.~~

7. ~~Sollte ein Vorstandsamt vakant sein oder werden, kann der Vorstand dieses durch ein geeignetes Mitglied kommissarisch besetzen (kooptieren).~~

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es müssen jeweils neu gewählt werden:

- a) Nach Ablauf eines Jahres mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
- b) Nach Ablauf eines Jahres mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten ~~Quartal Halbjahr~~, als Jahreshauptversammlung statt.

2. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand, ohne Einhaltung der obigen Vorschrift, eine Versammlung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine Spartenversammlung oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) ~~Ernennung von Ehrenmitgliedern~~

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand **auf der Homepage des Vereins mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin angekündigt und wird** unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen **schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushänge in den vereinsinternen Schaukästen und durch **Ankündigung Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in den ortsüblichen frei zugänglichen Zeitungen**. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag der ersten nachweisbaren Veröffentlichung.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen **eine Woche drei Wochen** vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. ~~Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.~~
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen in genauem Wortlaut bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch **Auslage im Vereinsheim und** Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung **von seinem Stellvertreter vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes** geleitet. ~~Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn der Vorstand oder 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - c) die Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Protokoll anzugeben.
8. **Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Es gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Sollte ein Widerspruch erfolgen, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.**

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern, dem Jugendwart und dem Seniorenwart und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zusammen. Auf ihn sind die für den Vorstand geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Der Jugendwart wird von allen Mitgliedern, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar hierfür sind alle ordentlichen Mitglieder, die mind. das 16. Lebensjahr vollendet jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenwart wird von allen Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar hierfür sind alle ordentlichen Mitglieder, die 60. Lebensjahr vollendet haben. Sofern keine Wahl stattfindet, ist der Vorstand berechtigt die letztgenannten Ämter durch ein Vereinsmitglied zu besetzen.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie müssen über 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt unmittelbar nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher, der diesen im Verein und nach außen vertritt.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner über Ausschluss von Mitgliedern oder Maßnahmen gem. § 8.
3. Er tritt auf Antrag des Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand die Möglichkeit Ordnungen zu erlassen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind, wie z. B. eine Ordnung zur Durchführung der Kassenprüfung.

~~§ 23 Vereinsvermögen~~

~~Alle nachweislich vorhandenen Sachwerte, Umlaufvermögen und Immobilien sind Eigentum des Vereins.~~

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das

Vermögen unmittelbar **und ausschließlich** für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. sein.

§ 24 Inkrafttreten/Änderungen

Diese von der Mitgliederversammlung am **25.04.2025** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. **Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat bei der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.**